

GEMEINDE REISKIRCHEN



Beschlussvorlage 77/2026

Ersteller/Datum:	I.1 Gremienbüro	09.06.2026
Aktenzeichen:	021.432	Frau White
Sichtvermerke:	Herr Krenschker	Bürgermeister Breidenbach
Produkt: 11101	Konto/Maßnahme: 6869 0000	Finanzabteilung: Herr Hofmann
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:
Gemeindevorstand	16.06.2026	
Gemeindevertretung	24.06.2026	

Betreff:

Verleihung von Ehrenbezeichnungen gem. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Reiskirchen an langjährige Amts- und Mandatsträger*Innen 2026

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Reiskirchen, fünf Persönlichkeiten des kommunalen Lebens, in Würdigung ihres verdienstvollen Wirkens für die Gemeinde Reiskirchen, folgende Ehrenbezeichnung – die sich nach der überwiegend ausgeübten Funktion richtet – zu verleihen:

Bernd Debus

Ehrengemeindevertreter

Achim Doebl

Ehrenortsbeiratsmitglied

Ingo Galesky	Ehrenortsbeiratsmitglied
Detlef Peschka	Ehrenortsbeiratsmitglied
Natalie Weiß	Ehrenortsbeiratsmitglied

Nach Beschluss des Ältestenrates soll die Verleihung der Ehrenbezeichnungen im Zuge der Verabschiedung der Mandasträger*Innen am 21.08.2026 im Bürgerhaus Reiskirchen erfolgen.

Begründung:

Nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Reiskirchen kann die Gemeinde langjährigen Amts- und Mandatsträger*Innen, die mindestens **20 Jahre** ihr Amt oder Mandat ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der überwiegend ausgeübten Funktion und ist unter Aushändigung einer Urkunde in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung zu verleihen (§ 10 Abs. 3 der Hauptsatzung). Gemäß Beschluss des Ältestenrates vom 28.05.2026 soll die Verleihung im Zuge der Verabschiedung der Mandatsträger*Innen am 21.08.2026 stattfinden. Daraufhin soll die Hauptsatzung ebenfalls angepasst werden.

Fünf verdiente Amts- und Mandatsträger*Innen haben 20 und mehr Jahre mit großem Engagement für die Gemeinde Reiskirchen gewirkt und sich besondere Verdienste um unser Gemeinwesen erworben, die mit der Verleihung einer Ehrenbezeichnung nach der Hauptsatzung zu würdigen sind. Die entsprechenden Daten entnehmen sie bitte der Anlage.

Um Zustimmung zur Verleihung dieser Ehrenbezeichnungen wird gebeten.

Der Wortlaut des § 28 Abs. 2 HGO setzt bei der Verleihung einer Ehrenbezeichnung nicht voraus, dass der Betreffende das Mandat oder Amt, für dessen Ausübung er ausgezeichnet werden soll, nicht mehr wahrnimmt. In der Kommentierung zu § 28 HGO wird auch darauf hingewiesen, dass eine Ehrenbezeichnung auch Personen verliehen werden kann, die ein Mandat oder Amt weiterhin aktiv wahrnehmen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

An jede/n Mandatsträger*In soll ein Geschenk überreicht werden. Es stehen ausreichend Mittel in dem Produkt 11101 Konto zur Verfügung.

Auftragsnummer Finanz+:

./.

Anlage

Liste Ehrenbezeichnung 2026